



Pet 2-18-18-275

Strahlenschutz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition werden gesetzliche Voraussetzungen für den Schutz Elektrohypersensibler gefordert.

Zur Begründung der Eingabe wird insbesondere angeführt, Elektrohypersensible seien Menschen, welche an körperlichen Stresssymptomen litten, wenn sie elektromagnetischen Feldern ausgesetzt seien. Dazu gehörten insbesondere Hochfrequenzbelastungen durch Mobilfunk, Handys, WLAN, Radio- und Fernsehsender etc. sowie niederfrequente Belastungen wie z.B. Hochspannungsleitungen und schlecht abgeschirmte Stromleitungen. Die Belastung sei bei der zunehmenden Anzahl von Betroffenen individuell; sie äußere sich in Schlafstörungen, Anspannungen, Herzrhythmusstörungen, Kopfschmerzen u.a.m.. Die Bundesregierung stelle sich seit Einführung des Mobilfunks unter Verweis auf entsprechende Studien auf den Standpunkt, dass es keinen Nachweis über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder gebe. Hingegen sei die Lage Elektrohypersensibler inzwischen katastrophal, weil es nahezu überall im Alltag elektromagnetische Felder gebe. Ein schwindendes Sozialleben sowie Stigmatisierungen seien die Folge. Den Petitionsausschuss bitte man um Unterstützung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Unterlagen verwiesen.

Den Petitionsausschuss haben zu diesem Anliegen weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung erreicht. Wegen des Sachzusammenhangs werden diese Eingaben einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt. Daher bittet der Petitionsausschuss um Verständnis, dass er im Rahmen seiner Prüfung nicht auf alle Einzelaspekte eingehen kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



noch Pet 2-18-18-275

Der Petitionsausschuss sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe. Er macht zunächst grundsätzlich darauf aufmerksam, dass zum Schutz vor den Wirkungen der elektromagnetischen Felder die Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf wissenschaftlicher Basis Grenzwerte empfohlen haben. Auf europäischer Ebene übernimmt die Empfehlung 1999/519/EG des Rates diese Werte. Nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand schützt die Einhaltung dieser Grenzwerte vor allen nachgewiesenen gesundheitsrelevanten Wirkungen von elektromagnetischen Feldern. Beispielsweise haben nach Beendigung des Deutschen Mobilfunk-Forschungsprogramms (DMF) das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und die Strahlenschutzkommission unabhängig voneinander festgestellt, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die die geltenden Grenzwerte aus wissenschaftlicher Sicht in Frage stellen.

Der Petitionsausschuss betont, dass in Deutschland die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. Bundesimmissionsschutzverordnung - BImSchV) ebenfalls den o.g. Empfehlungen entsprechen. Die Verordnung gilt für ortsfeste Anlagen wie z.B. Mobilfunk-Basisstationen.

Der Ausschuss unterstreicht, dass im Bereich der WLAN und Bluetooth-Anwendungen Untersuchungen im Rahmen des DMF ergeben haben, dass Immissionen von WLAN-Geräten in typischen Heim- oder Büroumgebungen deutlich unterhalb der empfohlenen Grenzwerte liegen. Die zulässige Sendeleistung ist durch die Allgemeinzuteilung der genutzten Frequenzen auch begrenzt.

Auch dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass es Menschen gibt, die unter starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden, die sie - wie in den Eingaben auch dargestellt - auf elektromagnetische Felder zurückführen. Nach Kenntnis des Ausschusses werden diese Beobachtungen und Sorgen von den zuständigen Stellen sehr ernst genommen. Daher wurden im Rahmen des DMF weitere Untersuchungen durchgeführt, die zum Ziel hatte, herauszufinden, ob durch hochfrequente Felder unterhalb der Grenzwerte gesundheitliche Beschwerden verursacht werden können. Insgesamt konnte kein Zusammenhang zwischen den Beschwerden und elektromagnetischen Feldern festgestellt werden.

Dem Ausschuss ist auch bekannt, dass es in der Bevölkerung einen kleinen Anteil Personen gibt, die nach eigener Aussage unter gesundheitlichen Beschwerden durch die elektromagnetischen

noch Pet 2-18-18-275

Felder - etwa Mobilfunkstrahlung - leiden und sich selbst als elektrosensibel bezeichnen. In der Wissenschaft wird die Frage, ob und ggf. wie Elektrosensibilität objektiviert werden kann, seit Jahren diskutiert. Entscheidend für die Aussagekraft derartiger Untersuchungen ist, dass subjektive Faktoren wie Angst, Besorgnis und Erwartungen von der tatsächlichen Strahlenwirkung der elektromagnetischen Felder abgegrenzt werden können. Im Rahmen des DMF wurden umfangreiche Untersuchungen mit selbstberichtet elektrosensiblen Personen durchgeführt. Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass dabei allerdings kein Zusammenhang zwischen elektromagnetischen Feldern und diversen gesundheitlichen Beschwerden auch für Elektrosensible nachgewiesen werden konnten. Allerdings zeigten sich Hinweise auf Zusammenhänge zwischen Befürchtungen gegenüber elektromagnetischen Feldern und dem Befinden sowie Placebo-Effekten (d.h. eine berichtete Verbesserung der Symptome ohne tatsächliche Veränderung der Exposition).

Zusammengefasst stellt der Petitionsausschuss fest, dass bisher trotz erheblicher Forschungsbemühungen weltweit mit keinem wissenschaftlich belastbaren Studiendesign der objektive Nachweis für Elektrosensibilität geführt werden konnte. Weder konnten elektrosensible Probanden statistisch abgesichert signifikant die tatsächliche Expositionssituation feststellen, noch konnten berichtete Symptome nachweislich in einen ursächlichen Zusammenhang mit niederfrequenten oder hochfrequenten Feldern gestellt werden. Ebenfalls wurden keine laborklinischen Parameter gefunden, die als objektive Testgrößen für den Nachweis von Elektrosensibilität genutzt werden könnten. Es gibt insgesamt keine wissenschaftliche Basis, um die (zweifelloso realen) Symptome der Betroffenen mit der Wirkung elektromagnetischer Felder zu verknüpfen. Abschließend ergänzt der Petitionsausschuss, dass auch die Strahlenschutzkommission in ihrer Stellungnahme "Biologische Auswirkungen des Mobilfunks" von 2011, in der der aktuelle wissenschaftliche Kenntnisstand zur Elektrosensibilität neu betrachtet wurde, zu diesem Schluss kommt. Stellungnahmen mit vergleichbarem Inhalt haben die WHO und der wissenschaftliche Ausschuss der EU über neu aufkommende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken ebenfalls abgegeben.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Eingabe nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.